



## Diskussionsforum Teilhabe und Prävention

Herausgegeben von:

**Dr. Alexander Gagel & Dr. Hans-Martin Schian**

in Kooperation mit:

**Prof. Dr. Wolfhard Kohte**

Martin-Luther-Universität  
Halle-Wittenberg

**Prof. Dr. Ulrich Preis**

Institut für Deutsches und  
Europäisches Sozialrecht,  
Universität zu Köln

**Prof. Dr. Felix Welti**

Hochschule Neubrandenburg

Februar 2009

## Forum B

Schwerbehindertenrecht und betriebliches Gesundheitsmanagement  
– Diskussionsbeitrag Nr. 3/2009 –

### Ergänzung

In Diskussionsbeitrag Nr. 3/2009 wurde zur **Aufteilung der Zuständigkeiten für stufenweise Wiedereingliederung zwischen Rentenversicherungsträgern und Krankenkassen** Stellung genommen. Veranlasst durch den zugrunde liegenden Fall war die These herausgestellt worden, der Rentenversicherungsträger sei zuständig, wenn die stufenweise Wiedereingliederung innerhalb **von zwei Wochen** nach Ende der Rehabilitationsmaßnahme beginne. Hinter dieser These stand der Gedanke der **Verwaltungsvereinfachung**. Einer ins Einzelne gehenden Prüfung bedarf es regelmäßig nicht, wenn die stufenweise Wiedereingliederung real der Reha-Maßnahme in kurzem Abstand folgt. Um Missverständnisse zu vermeiden, muss aber betont werden, dass es sich **nur um eine Faustregel** handeln kann; denn nach dem Gesetz kommt es auf den Zeitpunkt an, an dem die stufenweise Wiedereingliederung erforderlich war (was meist unmittelbar nach dem Abschluss der Reha-Maßnahme der Fall sein dürfte). Das gilt auch, wenn sich der Beginn der Maßnahme verzögern sollte oder sie sogar erst im Gerichtsverfahren durchgesetzt werden musste.

Soeben ist ein **weiteres Urteil des BSG** zu diesem Thema ergangen (Urt. v. 05.02.2009 - B 13 R 31/08 R -). Dort wurde entschieden, dass auch ein Abstand von **neun Wochen** der Zuständigkeit des Reha-Trägers nicht unbedingt entgegensteht.

Zugleich wurde festgeschrieben, dass im Sinne von § 51 Abs. 5 SGB IX eine stufenweise Wiedereingliederung **auch dann erforderlich ist, wenn keine rentenrechtlich relevante Erwerbsminderung mehr besteht**, der Versicherte aber seine bisherige Berufstätigkeit noch nicht wieder voll ausüben kann.

#### Zusammengefasst:

1. Die Rentenversicherungsträger sind zuständig für stufenweise Wiedereingliederung wenn diese im Anschluss an eine Rehabilitationsmaßnahme **erforderlich** ist.
2. Da es auf den Zeitpunkt der Erforderlichkeit ankommt, orientiert sich der „Anschluss“ grundsätzlich nicht daran, wann die stufenweise Wiedereingliederung beginnt.

- 3. Zur Verwaltungsvereinfachung kann aber von der Faustregel ausgegangen werden, dass die Rentenversicherungsträger jedenfalls dann zuständig sind, wenn die Eingliederung innerhalb von zwei Wochen nach dem Ende der Reha-Maßnahme begonnen wird.**
- 4. Auf das Vorliegen der besonderen rentenrechtlichen Voraussetzungen der §§ 9,10 SGB VI während der stufenweisen Wiedereingliederung kommt es nicht an.**

Wir werden zu dem gesamten Komplex noch einmal Stellung nehmen, sobald der volle Wortlaut des o.g. Urteils vorliegt.

Dr. Alexander Gagel  
Anja Hillmann  
Dr. Hans-Martin Schian

Wir möchten Sie auch auf die Sammlung aller bisher erschienenen Diskussionsbeiträge im Internet unter [www.iqpr.de](http://www.iqpr.de) aufmerksam machen und Sie herzlich einladen sich an der Diskussion durch eigene Beiträge und Stellungnahmen zu beteiligen.